

**Einführungslehrveranstaltung an der Pädagogischen Hochschule** - Abhängig von der Vorbildung muss ab dem Schuljahr 2023/24 in der letzten bzw. den letzten beiden Wochen vor Schulbeginn eine Einführungslehrveranstaltung besucht werden. Jede Einführungswoche wird mit 6,25 % des Gehaltes der Stufe 1 entlohnt. Damit ist eine arbeitsrechtliche Absicherung für die Lehrpersonen während dieser Einführungsveranstaltung gegeben. Diese Lehrveranstaltung ist Anstellungserfordernis, zählt aber nicht zur Induktionsphase. Lehrpersonen, die während des Schuljahres den Dienst aufnehmen, müssen diese Lehrveranstaltung ehestmöglich nachholen.



### MMag. Andrea Langwieser IBW-Studie 2020

**Ibw-Studie 2020 zu den Abschlussprüfungen der Sekundarstufe II, International Review zu Prüfungsformaten und Berechtigungen**

Die Autoren, Alexander Petanovitsch und Kurt Schmid, verfassten im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich eine ibw-Studie mit dem Ziel, die vielfältigen Berechtigungen, die durch Abschlüsse der Sekundarstufe II erreicht werden können, mit den unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen an Hochschulen zu vergleichen.

#### In dieser Studie wurden folgende Schnittstellen betrachtet:

- AHS und Universitäten
- BHS und Universitäten sowie
- Obere Sekundarstufe und Fachhochschulen

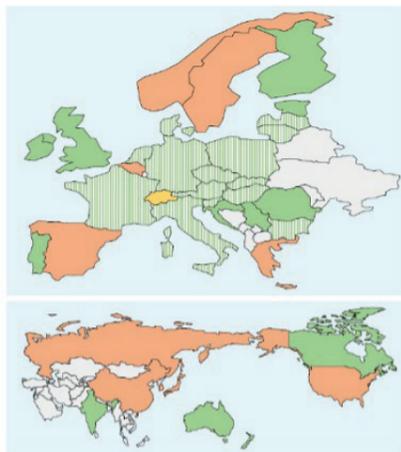
Insgesamt wurden mehr als 40 Länder in die Studie eingebunden. Neben sämtlichen Ländern der EU wurde auch der angelsächsische Raum und (Südost-) Asien miteinbezogen.

Die Betrachtung der Schnittstelle BHS – Universität zeigt, dass die berufliche Bildung im Vergleich zu anderen Ländern in Österreich hohe Wertschätzung erfährt. Im (südost-)asiatischen Raum ist ein Abschluss in der Allgemeinbildung für den Zugang zu Universitäten notwendig. Die Schweiz oder Norwegen bieten Mischsysteme an.

Der Zugang zu Fachhochschulen – sofern diese in den Ländern angeboten werden – ist sowohl über die allgemeinbildenden wie auch die berufsbildenden Abschlüsse der oberen Sekundarstufe möglich.

Einen großen Abschnitt widmet diese Studie den unterschiedlichen universitären Zugangsmodi in den unterschiedlichen Ländern sowie den vielfältigen Prüfungsorganisationen auf Ebene der oberen Sekundarabschlüsse.

Grundsätzlich wird eine allgemeine Frage nach der Sinnhaftigkeit der Matura aufgeworfen, da sich ein genereller Trend hin zu autonomen hochschulischen Zugangsberechtigungen abzeichnet. Details unter <https://ibw.at/forschung/schulische-ausbildung/>



Legende  
keine selbst schulbereit ohne Abschlussprüfung

Versorgt sein ist gut.  
Umsorgt sein besser.

Gesundheit & Wertvoll

Befristete  
Aktion bis  
31.12.2023!

## Gruppen-Krankenversicherung für Lehrer:innen der BMHS

Wir wollen Sie heuer auf die Möglichkeit zum Einstieg in die prämienbegünstigte Gruppen-Krankenversicherung bei UNIQA hinweisen.

Mit einer Gruppenversicherung genießen Sie zusätzlich einen Rabatt! So sichern Sie sich und Ihrer Familie die bestmögliche Vorsorge zu einem noch günstigeren Preis.

- Bei uns steigen Sie günstig ein und flexibel um.
- Wir fördern Ihren gesunden Lebensstil.
- Bei Gesundheitsfragen ist das Med PLUS24service für Sie da.

### Zusatzvorteile bei Beitritt zur Gruppen-Krankenversicherung bis 31.12.2023:

- 3 Monate Prämienbefreiung für die Gruppentarife.
- Gutschein für den Entfall eines Selbstbehaltes beim Tarif Select Optimal.
- 6 Monate Prämienbefreiung beim Tarif Akut-Versorgt.

Wir beraten Sie gerne persönlich:

UNIQA Österreich Versicherungen AG  
Tel.: +43 (0) 50677-670, E-Mail: [info@uniqa.at](mailto:info@uniqa.at)

[uniqa.at](https://uniqa.at)

Mehr Angaben zu der beworbenen Versicherung finden Sie auf [www.uniqa.at](http://www.uniqa.at) in unserem Produktinformationsblatt.

Werbung

Team  
**FCG**  
BMHS  
& Unabhängige

# Aktuell

Herbst 2023



Mag. Roland Gangl  
**Gestaltung von Verträgen**

Sehr geehrte Frau Kollegin!  
Sehr geehrter Herr Kollege!

Es gibt unterschiedliche Gründe dafür, warum sich jemand für den Beruf einer Lehrerin / eines Lehrers entscheidet. Eine unserer Aufgaben als Ihre Interessensvertretung ist es sicherzustellen, Sie angesichts der unzähligen gesetzlichen Bestimmungen bestens zu beraten. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen wenden sich beispielsweise an uns, wenn es um das Thema „unbefristeter Dienstvertrag“ geht. Ein befristeter Vertrag ist für die Zeit der Induktionsphase, der Ausbildungsphase (Studierende im Bachelor-Lehramtsstudium Sekundarstufe Berufsbildung) bzw. für „Sonderverträge“ auf Basis der gesetzlichen Regelungen zu errichten. Darüber hinaus hat der Dienstgeber die Vorgabe, einen befristeten Vertrag zu errichten, wenn dafür ein sachlicher Grund – solche Gründe sind taxativ aufgezählt - vorliegt. In diesem Zusammenhang muss aus dem Dienstvertrag ersichtlich sein, welcher sachliche Grund für die Befristung vorliegt. Ein befristeter Dienstvertrag kann längstens für eine Zeitspanne von fünf Schuljahren errichtet werden. Unabhängig davon, in welchem Bundesland bzw. in welcher zeitlichen Reihenfolge jemand als Lehrkraft tätig war, ist nach fünf Schuljahren ein unbefristeter Dienstvertrag zu errichten. Gerne beraten wir Kolleginnen, welche rechtlichen Möglichkeiten es gibt, wenn während der Befristung Nachwuchs erwartet wird.

Ein weiteres Thema für uns ist auch die Frage, ob im ersten Dienstjahr ein Vertrag für das Unterrichtsjahr (Vertrag endet mit dem letzten Schultag) oder für das Schuljahr (Vertrag endet nach Ablauf der Sommerferien) errichtet wird. Jeder Arbeitnehmer / jedem Arbeitnehmer steht bezahlter Urlaub zu. Dieses Recht gilt daher logischerweise auch für jede Lehrkraft mit der Besonderheit, dass unser Urlaub in den Sommerferien zu konsumieren ist. Gleich vorweg: Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die es untersagt, dass Verträge für ein Schuljahr ausgestellt werden. Sollte die Lehrperson, die jemand im aktuellen Schuljahr vertritt, den Dienst wieder antreten, endet das befristete Dienstverhältnis ohnedies. Ihre fcg-Standesvertretung arbeitet stets daran, dass in allen neun Bildungsdirektionen Verträge für ein Schuljahr ausgestellt werden. Im letzten Schuljahr 2022/2023 ist es beispielsweise gelungen, dass in zwei weiteren Bundesländern alle uns bekannten Kolleginnen und Kollegen entsprechende Vertragskorrekturen

erhalten haben. Ohne eine Bildungsdirektion explizit zu erwähnen, kann auf Basis unserer Rückmeldungen gesagt werden, dass acht von neun Bildungsdirektionen Verträge für ein Schuljahr ausstellen. Sollten Sie einen Vertrag für das Unterrichtsjahr 2023/2024 erhalten, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns in Verbindung (E-Mail: [bmhs.fcg@goed.at](mailto:bmhs.fcg@goed.at)).

Team FCG & Unabhängige:  
Wir setzen uns für Ihre berechtigten Anliegen ein.



Mag. Dieter Reichenauer

## Grundsätzliches zum Dienstvertrag

Gemäß § 4 Abs 1 VBG ist dem/der Vertragsbediensteten unverzüglich nach dem Beginn des Dienstverhältnisses und spätestens einen Monat nach dem Wirksamwerden jeder Änderung des Dienstvertrages eine schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages und allfälliger Nachträge zum Dienstvertrag auszufolgen. Die Ausfertigung ist von beiden Vertragsteilen zu unterschreiben. Dieses Gebot des schriftlichen Abschlusses des Dienstvertrages nach § 4 Abs 1 VBG stellt zwar eine bloße Ordnungsvorschrift dar, die Missachtung dieser Soll-Bestimmung verhindert jedoch nicht das Zustandekommen des Vertragsbedienstetenverhältnisses. Gemäß dem Grundsatz *verba volant, scripta manent* kommt dem Rechtsanspruch auf Aushändigung einer schriftlichen Ausfertigung des Dienstvertrages Bedeutung im Hinblick auf die Beweisbarkeit und einwandfreie Dokumentation der abgeschlossenen arbeitsrechtlichen Vereinbarung zu.

### Folgende Punkte hat der schriftliche Dienstvertrag zu enthalten:

- Dienststelle, die für den Bund den Vertrag abschließt
- Vor- und Zuname des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin
- Geburtsdatum
- Beginn des Dienstverhältnisses („mit welchem Tag das Dienstverhältnis beginnt“)
- Bezeichnung des örtlichen Verwaltungsbereiches, für den der Dienstnehmer/ für den die Dienstnehmerin aufgenommen wird (Bildungsdirektion für XXX)
- Eine allfällige Befristung (ob das Dienstverhältnis auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird [der Befristungsstatbestand ist zu nennen])
- Beschäftigungsart (Vertragslehrer/in)
- Beschäftigungsausmaß („in welchem Ausmaß der Vertragsbedienstete / die Vertragsbedienstete beschäftigt wird [Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung]“)
- Anwendbarkeit des VBG („dass dieses Bundesgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis anzuwenden sind“).

Änderungen eines bestehenden Dienstvertrages erfolgen durch Ausfertigung eines „Nachtrages zum Dienstvertrag“ (z.B. Umwandlung eines befristeten Dienstvertrages in einen unbefristeten, Änderung des Beschäftigungsausmaßes).

Durch den Abschluss eines unbefristeten Dienstvertrages erhält der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin den erhöhten Bestandschutz des VBGs, der darin besteht, dass Dienstgeberkündigungen im VBG anders als im allgemeinen Arbeitsrecht schwieriger durchzuführen beziehungsweise durchzuhalten sind. Dieser Wesenskern des Vertragsbedienstetenrechtes soll eine abgesicherte Stellung des/der Vertragsbediensteten garantieren, um eine gut funktionierende Verwaltung und einen unbeeinflussten Gesetzesvollzug zu ermöglichen.



MMag. Erika Zeh

## Reisegebührenvorschrift Teil 2 Familienleistungen im Überblick

### Änderungen der Reisegebührenvorschrift (2. DR-Novelle 2022)

#### Erhöhung des Beförderungszuschlages bei der Benutzung von Massenbeförderungsmitteln

Anstelle der nachzuweisenden Auslagen für die Beförderung wird ohne Nachweis der Beförderungszuschuss ausbezahlt. Für die Berechnung wird die kürzeste Wegstrecke herangezogen. Generell beträgt der Beförderungszuschuss bis zu 8 km Wegstrecke 1,64 Euro; der maximal ausbezahlte Betrag beträgt 52 Euro für die einfache Wegstrecke.

Seit 1.1.2023 ist folgende Regelung in Kraft: Macht die Lehrkraft glaubhaft, dass ein Massenbeförderungsmittel benutzt wurde, erhöht sich der Beförderungszuschuss um 50 %.

#### Beförderungszuschuss in Euro je km

Einfache Wegstrecke	generell	erhöht (Massenbeförderungsmittel)
9 bis 50 km	0,20	0,30
51 bis 300 km	0,10	0,15
ab 301 km	0,05	0,08
Maximalbetrag	52,00	79,70

#### Fahrten mit eigenem KFZ – dienstliches Interesse

Die Lehrkraft erhält für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine besondere Entschädigung an Stelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung nur dann, wenn die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, dass die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im dienstlichen Interesse liegt. Die Vergütung beträgt 0,42 Euro pro gefahrenem Kilometer.

Ein dienstliches Interesse liegt vor, wenn durch die Benützung von Massenbeförderungsmitteln

- der Dienstverrichtungszweck nicht/nicht vollständig erreicht werden kann oder
- der Ort der Dienstverrichtung nicht zeitgerecht erreicht werden kann und ein Dienstkraftfahrzeug nicht zur Verfügung steht oder
- die Benützung von Massenbeförderungsmitteln nicht zumutbar ist.

### Finanzielle Unterstützung von Familien - ein Überblick

#### Familienleistungen des Bundes

**Familienbeihilfe** - Die Familienbeihilfe muss nach der Geburt eines Kindes nicht beantragt werden. Es erfolgt eine automatische Prüfung seitens der Behörde mit nachfolgender Überweisung.

**Geldaushilfe anlässlich der Geburt eines Kindes** - Lehrkräfte können nach der Geburt eines Kindes im Dienstweg um eine einmalige Geldaushilfe von 200 Euro ansuchen.

**Kinderzuschuss** - Der Kinderzuschuss von 15,60 Euro monatlich gebührt Bundesbediensteten für Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Nach der Geburt ist ein Ansuchen im Dienstweg zu stellen. Der Kinderzuschuss wird gemeinsam mit den laufenden Bezügen ausbezahlt und steht auch bei Teilzeit in voller Höhe zu.

**Achtung: die Anweisung erfolgt nach Antragstellung – bei verspäteter Meldung kann der Kinderzuschuss nicht nachverrechnet werden.**

**Familienbonus Plus** - Dieser steht bei Bezug von Familienbeihilfe zu und beträgt 2.000 Euro pro Kind bis zum, 650 Euro pro Kind ab dem 18. Geburtstag.

Die Antragstellung erfolgt direkt beim Arbeitgeber oder im Zuge der Arbeitnehmeranmeldung mittels Formular E30.

**Schulstartgeld** - Für alle Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren, für die Familienbeihilfe bezogen wird, wird im August ein Schulstartgeld (2023 in Höhe von 105,80 Euro) überwiesen.

#### Familienleistungen der GÖD

**Beitragsfreie oder beitragsverminderte Zeiten** - Während Mutterschutz und Elternkarenz ist die Mitgliedschaft im Höchstausmaß von insgesamt 26 Monaten beitragsfrei. Nach den 26 Monaten bezahlt man 1,80 Euro pro Monat.

**Familienunterstützung für GÖD-Mitglieder** - Familien, die für drei oder mehr Kinder Familienbeihilfe oder für ein oder mehr Kinder erhöhte Familienbeihilfe beziehen, können bei der GÖD um Familienunterstützung ansuchen. Diese beträgt 210 Euro pro Jahr für drei Kinder und wird für jedes weitere Kind um 70 Euro erhöht bzw. beträgt 140 Euro für jedes Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird.



MMag. Barbara Schweighofer-Maderbacher

## Induktionsphase für alle NeulehrerInnen

Die Induktionsphase dient gemäß § 39 VBG der berufsbegleitenden Einführung in das Lehramt. Die Induktionsphase gilt nunmehr für alle neu eintretenden Lehrpersonen, damit alle Unterrichtenden im ersten Dienstjahr ein Mentoring erhalten.

**Ausnahmen** - Von der Induktionsphase befreit sind neu eintretende Lehrpersonen, die bereits mindestens ein Jahr in einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 25 % an einer SCHOG-Schule unterrichtet haben. Ein erfolgreich absolviertes Unterrichtspraktikum ersetzt ebenfalls die Induktionsphase.

**Dauer** - Die Induktionsphase dauert grundsätzlich 12 Monate, kann aber bei Bewährung bereits nach 6 Monaten seitens der Schulleitung beendet werden. Für alle Lehrpersonen, die spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Herbstferien den Dienst antreten, endet die Induktionsphase ebenfalls mit Ende des Schuljahres. Wird das Dienstverhältnis z.B. durch Mutterschutz oder Elternkarenz unterbrochen oder nur auf kurze Zeit (z.B. Krankenstandsvertretung) eingegangen, unterbricht dies auch die Induktionsphase. Sie ist dann bei Wiederantritt fortzusetzen.

**Mentoring** - Die Schulleitung hat für jede Vertragslehrperson in der Induktionsphase für die Dauer des Schuljahres, längstens jedoch bis zum Ende der Induktionsphase eine Mentorin oder einen Mentor zu ernennen. Voraussetzung für die Einteilung als Mentorin oder Mentor ist eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Lehrpraxis. Ab dem Schuljahr 2029/30 ist auch die Absolvierung des Hochschullehrganges „Mentoring: Berufseinstieg professionell begleiten“ im Ausmaß von 30 ECTS erforderlich. Es ist die Aufgabe der Mentorin / des Mentors, Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beraten, bei der Analyse von Unterrichtstätigkeit und Erziehungsarbeit zu unterstützen und im erforderlichen Ausmaß anzuleiten sowie bei der beruflichen Entwicklung und der Bewältigung der beruflichen Anforderungen zu unterstützen. Es soll auch im erforderlichen Ausmaß hospitiert werden. Die Einführung in die Spezifika des Schulstandorts und der aktuellen Schwerpunkte der Schulentwicklung ist ebenfalls Aufgabe des Mentors.

**Bericht der Schulleitung über den Leistungserfolg** - Der Schulleitung obliegt die Koordination des Mentorings und die Organisation von Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen. Zur Erstellung des Berichtes über den Verwendungserfolg hat die Schulleitung im erforderlichen Ausmaß zu hospitieren und zu beraten und mit der Mentorin bzw. dem Mentor Rücksprache zu halten. Der Bericht ist neben der Personalstelle auch der Lehrperson vorzulegen, die dazu Stellung nehmen kann.

**Einrechnung in die pd-Stunden** - Der Vertragslehrperson in der Induktionsphase ist für die Erfüllung dieser Aufgaben eine Wochenstunde der weiteren zwei zu erbringenden Wochenstunden (23. und 24. pd-Stunde) anzurechnen. Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase, die über eine Lehramtsausbildung verfügen, sind im Rahmen ihrer Lehrbefähigung zu verwenden. Ab dem Schuljahr 2023/24 sind sie nicht für die Wahrnehmung der Funktion einer Klassenvorständin oder eines Klassenvorstandes sowie zu dauernden Mehrdienstleistungen heranzuziehen.